

**BU Nr. 029/2022****Änderung der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt****Weinstadt**

- Aufnahme der Wahlen von Delegierten für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten im Rems-Murr-Kreis
- Zustimmung des Gemeinderats

Gremium	am	
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Beschluss des Jugendgemeinderats vom 07.02.2022 über eine Änderung des § 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	keine
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	7.500,00 Euro
Haushaltsplan Seite:	277
Produkt:	36.20.0300 Kinder- und Jugendbeteiligung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	42715000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt

Verfasser:

08.02.2022, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Meyer

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	11.02.2022	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	09.02.2022	Zustimmung

Hauptamt

Beck, Jan

08.02.2022

Zustimmung

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf den Stadtjugendplan, Teilplan C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung wird auf BU JGR 002/2022 im Anhang verwiesen. Die Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt, vom Gemeinderat am 19.07.2012, die Änderungen am 18.10. und am 13.12.2018 beschlossen, legt unter § 2 die Zusammensetzung des Jugendgemeinderats, die Wahl und Zusammensetzung des Vorstands sowie die Wahl einer, bzw. eines Zuständigen (in der Praxis seither als „Delegierter“ bezeichnet) für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg fest.

Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt bestimmt gemäß § 6 Absatz 3 selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Auf dieser Grundlage hat der Jugendgemeinderat am 07.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, § 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung so zu ändern, dass die geheime Wahl von zwei Delegierten für die Kooperation der Jugendgemeinderäte und anders benannten Jugendvertretungen gemäß § 41a Gemeindeordnung im Rems-Murr-Kreis künftig in der Geschäftsordnung geregelt ist. Die Wahl eines Delegierten für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg erfolgt in der Praxis seit jeher im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen zu Beginn einer neuen Legislaturperiode in geheimer Abstimmung. Auch diese Praxis soll nun in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Der Jugendgemeinderats hat folgende **Änderung der Geschäftsordnung** beschlossen:

Alt	NEU
<p>§ 2 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats</p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.</p> <p>(4) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Zuständigen für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats</p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.</p> <p>(4) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Delegierten für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg, sowie zwei Delegierte für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten und Jugendvertretungen im Rems-Murr-Kreis.</p>

Nach § 12 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt bedarf eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderats und der anschließenden Zustimmung des Gemeinderats. Der Jugendgemeinderat hat am 07.02.2022 mit 11 Ja-Stimmen aller anwesenden Mitglieder einen einstimmigen Beschluss über die Änderung des § 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung gefasst.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Änderungsbeschluss des Jugendgemeinderats zuzustimmen.